

1982

Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1982

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 82	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs neu: 780-3-3-2	558
21. 5. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	565
21. 5. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie	567
24. 5. 82	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	570
1. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 1982	572
1. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	575
2. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	576
3. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A. T. A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	576
3. 6. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Doppelbesteuerungsabkommens	577
3. 6. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften	577
4. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	578
8. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	579
9. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	580

Die Anlage zu dem Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Gesetz
zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946
zur Regelung des Walfangs**

Vom 18. Juni 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs und dem Protokoll vom 19. November 1956 zu diesem Übereinkommen wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht. *)

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Änderungen der Anlage des Übereinkommens nach dessen Artikel V, die sich im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten, in Kraft zu setzen.

Artikel 3

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft ist für die Durchführung von Vorschriften zur Erhaltung und Nutzung der Walbestände zuständig.

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Übereinkommens in der am Tage seines Inkrafttretens für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel X Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juni 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

*) Die Anlage zu dem Übereinkommen wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs

International Convention for the Regulation of Whaling

(Übersetzung)

The Governments whose duly authorised representatives have subscribed hereto,

Recognizing the interest of the nations of the world in safeguarding for future generations the great natural resources represented by the whale stocks;

Considering that the history of whaling has seen over-fishing of one area after another and of one species of whale after another to such a degree that it is essential to protect all species of whales from further over-fishing;

Recognizing that the whale stocks are susceptible of natural increases if whaling is properly regulated, and that increases in the size of whale stocks will permit increases in the number of whales which may be captured without endangering these natural resources;

Recognizing that it is in the common interest to achieve the optimum level of whale stocks as rapidly as possible without causing widespread economic and nutritional distress;

Recognizing that in the course of achieving these objectives, whaling operations should be confined to those species best able to sustain exploitation in order to give an interval for recovery to certain species of whales now depleted in numbers;

Desiring to establish a system of international regulation for the whale fisheries to ensure proper and effective conservation and development of whale stocks on the basis of the principles embodied in the provisions of the International Agreement for the Regulation of Whaling, signed in London on 8th June, 1937, and the protocols to that Agreement signed in London on 24th June, 1938, and 26th November, 1945; and

Having decided to conclude a convention to provide for the proper conservation of whale stocks and thus make possible the orderly development of the whaling industry;

Have agreed as follows:

Article I

1. This Convention includes the Schedule attached thereto which forms an integral part thereof. All references to "Convention" shall be understood as including the said Schedule either in its present terms or as amended in accordance with the provisions of Article V.

2. This Convention applies to factory ships, land stations, and whale catchers under the jurisdiction of the Contracting Governments and to all waters in which whaling is prosecuted by such factory ships, land stations, and whale catchers.

Die Regierungen, deren gehörig befugte Vertreter dieses Übereinkommen unterzeichnet haben –

in Anerkennung des Interesses der Völker der Welt an der Erhaltung der großen Naturschätze, welche die Walbestände darstellen, für künftige Generationen;

in der Erwägung, daß in der Geschichte des Walfangs ein Fanggrund nach dem anderen und eine Walart nach der anderen in solchem Maße überfischt worden ist, daß es wesentlich ist, alle Walarten vor weiterer Überfischung zu schützen;

in der Erkenntnis, daß die Walbestände auf natürliche Weise zunehmen können, wenn der Walfang sinnvoll geregelt wird, und daß die Zunahme der Walbestände eine Erhöhung der Zahl der Wale zulassen wird, die ohne Gefährdung dieser Naturschätze gefangen werden können;

in der Erkenntnis, daß es im allgemeinen Interesse liegt, so schnell wie möglich den optimalen Walbestand zu erzielen, ohne einen weitreichenden Wirtschafts- und Ernährungsempaß zu verursachen;

in der Erkenntnis, daß auf dem Weg zu diesem Ziel der Walfang auf die Arten beschränkt werden sollte, die eine Nutzung am besten vertragen, um so bestimmten, jetzt zahlenmäßig erschöpften Walarten eine Erholungspause zu verschaffen;

in dem Wunsch, ein System der internationalen Regelung des Walfangs zu schaffen, um die angemessene und wirksame Erhaltung und Erschließung der Walbestände auf der Grundlage der Grundsätze zu gewährleisten, die in dem am 8. Juni 1937 in London unterzeichneten Internationalen Abkommen zur Regelung des Walfangs sowie in dem am 24. Juni 1938 und am 26. November 1945 in London unterzeichneten Protokollen zu jenem Abkommen verankert sind, und

aufgrund des Beschlusses, ein Übereinkommen zur angemessenen Erhaltung der Walbestände zu schließen und so die geordnete Entwicklung der Walfangindustrie zu ermöglichen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Dieses Übereinkommen umfaßt die beigelegte Anlage, die Bestandteil des Übereinkommens ist. Jede Bezugnahme auf das „Übereinkommen“ gilt auch als Bezugnahme auf die Anlage in ihrer vorliegenden Fassung oder in der nach Artikel V geänderten Fassung.

(2) Das Übereinkommen findet Anwendung auf die der Hoheitsgewalt der Vertragsregierungen unterstehenden Walfangmutterschiffe, Landstationen und Walfänger sowie auf alle Gewässer, in denen diese Walfangmutterschiffe, Landstationen und Walfänger Walfang betreiben.

Article II

As used in this Convention:

1. "Factory ship" means a ship in which or on which whales are treated whether wholly or in part;
2. "Land station" means a factory on the land at which whales are treated whether wholly or in part;
3. "Whale catcher" means a ship used for the purpose of hunting, taking, towing, holding on to, or scouting for whales;
4. "Contracting Government" means any Government which has deposited an instrument of ratification or has given notice of adherence to this Convention.

Article III

1. The Contracting Governments agree to establish an International Whaling Commission, hereinafter referred to as the Commission, to be composed of one member from each Contracting Government. Each member shall have one vote and may be accompanied by one or more experts and advisers.

2. The Commission shall elect from its own members a Chairman and Vice-Chairman and shall determine its own Rules of Procedure. Decisions of the Commission shall be taken by a simple majority of those members voting except that a three-fourths majority of those members voting shall be required for action in pursuance of Article V. The Rules of Procedure may provide for decisions otherwise than at meetings of the Commission.

3. The Commission may appoint its own Secretary and staff.

4. The Commission may set up, from among its own members and experts or advisers, such committees as it considers desirable to perform such functions as it may authorize.

5. The expenses of each member of the Commission and of his experts and advisers shall be determined and paid by his own Government.

6. Recognizing that specialized agencies related to the United Nations will be concerned with the conservation and development of whale fisheries and the products arising therefrom and desiring to avoid duplication of functions, the Contracting Governments will consult among themselves within two year after the coming into force of this Convention to decide whether the Commission shall be brought within the framework of a specialized agency related to the United Nations.

7. In the meantime the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland shall arrange, in consultation with the other Contracting Governments, to convene the first meeting of the Commission, and shall initiate the consultation referred to in paragraph 6 above.

8. Subsequent meetings of the Commission shall be convened as the Commission may determine.

Article IV

1. The Commission may either in collaboration with or through independent agencies of the Contracting Governments or other public or private agencies, establishments, or organizations, or independently

- (a) encourage, recommend, or if necessary, organize studies and investigations relating to whales and whaling;
- (b) collect and analyze statistical information concerning the current condition and trend of the whale stocks and the effects of whaling activities thereon;

Artikel II

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bezeichnet „Walfangmutterschiff“ ein Schiff, in oder auf dem Wale ganz oder zum Teil verarbeitet werden;
2. bezeichnet „Landstation“ eine Fabrik an Land, in der Wale ganz oder zum Teil verarbeitet werden;
3. bezeichnet „Walfänger“ ein Schiff, das zum Jagen, Fangen, Schleppen, Festhalten oder Aufspüren von Walen eingesetzt wird;
4. bezeichnet „Vertragsregierung“ eine Regierung, die eine Ratifikationsurkunde hinterlegt oder ihren Beitritt zum Übereinkommen angezeigt hat.

Artikel III

(1) Die Vertragsregierungen vereinbaren, eine Internationale Walfangkommission einzusetzen, im folgenden als „Kommission“ bezeichnet, die sich aus je einem von jeder Vertragsregierung entsandten Mitglied zusammensetzt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann von einem oder mehreren Sachverständigen und Beratern begleitet sein.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefaßt; für Maßnahmen nach Artikel V ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß Beschlüsse auch außerhalb der Sitzungen der Kommission gefaßt werden.

(3) Die Kommission kann ihren Sekretär und ihr Personal ernennen.

(4) Die Kommission kann aus den Reihen ihrer Mitglieder und Sachverständigen oder Berater zur Wahrnehmung der von ihr genehmigten Aufgaben die für wünschenswert erachteten Ausschüsse einsetzen.

(5) Die Kosten jedes Mitglieds der Kommission und seiner Sachverständigen und Berater werden von seiner eigenen Regierung festgesetzt.

(6) In der Erkenntnis, daß mit den Vereinten Nationen in Beziehung stehende Sonderorganisationen sich mit der Erhaltung und Entwicklung des Walfangs und seiner Erzeugnisse befassen werden, und in dem Wunsch, Doppelarbeit zu vermeiden, werden die Vertragsregierungen einander innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens konsultieren, um zu entscheiden, ob die Kommission in den Rahmen einer mit den Vereinten Nationen in Beziehung stehenden Sonderorganisation einbezogen werden soll.

(7) In der Zwischenzeit veranlaßt die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Benehmen mit den anderen Vertragsregierungen die Anberaumung der ersten Sitzung der Kommission und leitet die Konsultation nach Absatz 6 ein.

(8) Die späteren Sitzungen der Kommission werden entsprechend den Beschlüssen der Kommission anberaumt.

Artikel IV

(1) Die Kommission kann entweder in Zusammenarbeit mit oder durch Vermittlung von unabhängigen Dienststellen der Vertragsregierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, Einrichtungen oder Organisationen oder auch selbständig

- a) Untersuchungen und Forschungen über Wale und den Walfang anregen, empfehlen oder, falls erforderlich, veranlassen;
- b) statistische Angaben über den derzeitigen Zustand und die Entwicklungstendenz der Walbestände und die Auswirkungen des Walfangs auf diese Bestände sammeln und auswerten;

- (c) study, appraise, and disseminate information concerning methods of maintaining and increasing the populations of whale stocks.

2. The Commission shall arrange for the publication of reports of its activities, and it may publish independently or in collaboration with the International Bureau for Whaling Statistics at Sandefjord in Norway and other organizations and agencies such reports as it deems appropriate, as well as statistical, scientific, and other pertinent information relating to whales and whaling.

Article V

1. The Commission may amend from time to time the provisions of the Schedule by adopting regulations with respect to the conservation and utilization of whale resources, fixing

- (a) protected and unprotected species;
- (b) open and closed seasons;
- (c) open and closed waters, including the designation of sanctuary areas;
- (d) size limits for each species;
- (e) time, methods, and intensity of whaling (including the maximum catch of whales to be taken in any one season);
- (f) types and specifications of gear and apparatus and appliances which may be used;
- (g) methods of measurement; and
- (h) catch returns and other statistical and biological records.

2. These amendments of the Schedule

- (a) shall be such as are necessary to carry out the objectives and purposes of this Convention and to provide for the conservation, development, and optimum utilization of the whale resources;
- (b) shall be based on scientific findings;
- (c) shall not involve restrictions on the number or nationality of factory ships or land stations, nor allocate specific quotas to any factory or ship or land station or to any group of factory ships or land stations; and
- (d) shall take into consideration the interests of the consumers of whale products and the whaling industry.

3. Each of such amendments shall become effective with respect to the Contracting Governments ninety days following notification of the amendment by the Commission to each of the Contracting Governments, except that

- (a) if any Government presents to the Commission objection to any amendment prior to the expiration of this ninety-day period, the amendment shall not become effective with respect to any of the Governments for an additional ninety days;
- (b) thereupon, any other Contracting Government may present objection to the amendment at any time prior to the expiration of the additional ninety-day period, or before the expiration of thirty days from the date of receipt of the last objection received during such additional ninety-day period, whichever date shall be the later; and
- (c) thereafter, the amendment shall become effective with respect to all Contracting Governments which have not presented objection but shall not become effective with respect to any Government which has so objected until such date as the objection is withdrawn.

The Commission shall notify each Contracting Government immediately upon receipt of each objection and withdrawal

- c) Angaben über Methoden zur Erhaltung und Vermehrung der Populationen der Walbestände untersuchen, bewerten und verteilen.

(2) Die Kommission veranlaßt die Veröffentlichung ihrer Tätigkeitsberichte und kann selbstständig oder in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Büro für Walfangstatistiken in Sandefjord, Norwegen, und anderen Organisationen und Dienststellen die von ihr für zweckmäßig erachteten Berichte sowie statistische, wissenschaftliche und andere einschlägige Informationen über Wale und den Walfang veröffentlichen.

Artikel V

(1) Die Kommission kann von Zeit zu Zeit die Bestimmungen der Anlage durch Erlaß von Vorschriften für die Erhaltung und Nutzung der Walbestände ändern, indem sie folgende Einzelheiten festlegt:

- a) geschützte und ungeschützte Arten;
- b) Fang- und Schonzeiten;
- c) offene und gesperrte Gewässer einschließlich der Bezeichnung von Schongebieten;
- d) Größenbeschränkungen für jede einzelne Art;
- e) Zeit, Methoden und Intensität des Walfangs (einschließlich der höchstzulässigen Fangmenge je Fangzeit);
- f) Typen und Beschreibungen der Geräte, der Vorrichtungen und des Zubehörs, die verwendet werden dürfen;
- g) Meßmethoden und
- h) Fangberichte und sonstige statistische und biologische Aufzeichnungen.

(2) Diese Änderungen der Anlage

- a) müssen sich auf die zur Erreichung der Ziele und Zwecke dieses Übereinkommens und die zur Erhaltung, Erschließung und bestmöglichen Nutzung der Walbestände erforderlichen Änderungen beschränken;
- b) müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- c) dürfen weder Beschränkungen der Anzahl oder Staatszugehörigkeit der Walfangmutterschiffe oder Landstationen enthalten noch den Walfangmutterschiffen oder Landstationen oder einer Gruppe von Walfangmutterschiffen oder Landstationen bestimmte Quoten zuweisen und
- d) müssen die Interessen der Verbraucher von Walerzeugnissen sowie der Walfangindustrie berücksichtigen.

(3) Jede dieser Änderungen wird für die Vertragsregierungen neunzig Tage nach der Notifikation der Änderung durch die Kommission an jede Vertragsregierung wirksam; jedoch

- a) wird die Änderung weitere neunzig Tage lang für keine der Regierungen wirksam, wenn eine Regierung bei der Kommission vor Ablauf der Neunzigtagefrist Einspruch gegen die Änderung erhebt;
- b) kann danach eine andere Vertragsregierung jederzeit vor Ablauf der zusätzlichen Neunzigtagefrist oder vor Ablauf von dreißig Tagen nach Eingang des letzten Einspruchs während der zusätzlichen Neunzigtagefrist, wobei der spätere Zeitpunkt ausschlaggebend ist, Einspruch gegen die Änderung erheben, und
- c) wird danach die Änderung für alle Vertragsregierungen wirksam, die keinen Einspruch erhoben haben; sie wird für eine Regierung, die Einspruch erhoben hat, erst mit Zurücknahme des Einspruchs wirksam.

Die Kommission notifiziert jeder Vertragsregierung sofort den Eingang jedes Einspruchs und jeder Zurücknahme, und jede

and each Contracting Government shall acknowledge receipt of all notifications of amendments, objections, and withdrawals.

4. No amendments shall become effective before 1st July, 1949.

Article VI

The Commission may from time to time make recommendations to any or all Contracting Governments on any matters which relate to whales or whaling and to the objectives and purposes of this Convention.

Article VII

The Contracting Governments shall ensure prompt transmission to the International Bureau for Whaling Statistics at Sandefjord in Norway, or to such other body as the Commission may designate, of notifications and statistical and other information required by this Convention in such form and manner as may be prescribed by the Commission.

Article VIII

1. Notwithstanding anything contained in this Convention any Contracting Government may grant to any of its nationals a special permit authorizing that national to kill, take and treat whales for purposes of scientific research subject to such restrictions as to number and subject to such other conditions as the Contracting Government thinks fit, and the killing, taking, and treating of whales in accordance with the provisions of this Article shall be exempt from the operation of this Convention. Each Contracting Government shall report at once to the Commission all such authorizations which it has granted. Each Contracting Government may at any time revoke any such special permit which it has granted.

2. Any whales taken under these special permits shall so far as practicable be processed and the proceeds shall be dealt with in accordance with directions issued by the Government by which the permit was granted.

3. Each Contracting Government shall transmit to such body as may be designated by the Commission, in so far as practicable, and at intervals of not more than one year, scientific information available to that Government with respect to whales and whaling, including the results of research conducted pursuant to paragraph 1 of this Article and to Article IV.

4. Recognizing that continuous collection and analysis of biological data in connection with the operations of factory ships and land stations are indispensable to sound and constructive management of the whale fisheries, the Contracting Governments will take all practicable measures to obtain such data.

Article IX

1. Each Contracting Government shall take appropriate measures to ensure the application of the provisions of this Convention and the punishment of infractions against the said provisions in operations carried out by persons or by vessels under its jurisdiction.

2. No bonus or other remuneration calculated with relation to the results of their work shall be paid to the gunners and crews of whale catchers in respect of any whales the taking of which is forbidden by this Convention.

3. Prosecution for infractions against or contraventions of this Convention shall be instituted by the Government having jurisdiction over the offence.

Vertragsregierung bestätigt den Eingang aller Notifikationen über Änderungen, Einsprüche und Zurücknahmen.

(4) Änderungen werden nicht vor dem 1. Juli 1949 wirksam.

Artikel VI

Die Kommission kann von Zeit zu Zeit an einzelne oder alle Vertragsregierungen Empfehlungen über Angelegenheiten richten, die sich auf Wale oder den Walfang und auf die Ziele und Zwecke dieses Übereinkommens beziehen.

Artikel VII

Die Vertragsregierungen sorgen dafür, daß Notifikationen und statistische oder sonstige durch dieses Übereinkommen vorgeschriebene Angaben in der von der Kommission festgelegten Form und Weise umgehend an das Internationale Büro für Walfangstatistiken in Sandefjord, Norwegen, oder an andere von der Kommission bezeichnete Stellen weitergeleitet werden.

Artikel VIII

(1) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens kann jede Vertragsregierung einzelnen ihrer Staatsangehörigen eine Sondergenehmigung erteilen, die es ihnen erlaubt, zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung Wale in beschränkter Zahl und unter den von ihr für angemessen erachteten Bedingungen zu erlegen, zu fangen und zu verarbeiten; das Erlegen, Fangen und Verarbeiten der Wale nach diesem Artikel bleibt von der Anwendung des Übereinkommens ausgenommen. Jede Vertragsregierung meldet der Kommission sofort alle von ihr erteilten Genehmigungen. Jede Vertragsregierung kann eine von ihr erteilte Sondergenehmigung jederzeit widerrufen.

(2) Alle aufgrund dieser Sondergenehmigungen gefangenen Wale werden soweit wie möglich verwertet, und der Erlös wird nach Weisung der Regierung, welche die Genehmigung erteilt hat, verwendet.

(3) Jede Vertragsregierung übermittelt einer von der Kommission bezeichneten Stelle soweit wie möglich und in Abständen von nicht mehr als einem Jahr die ihr zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen über Wale und den Walfang, einschließlich der Ergebnisse der nach Absatz 1 dieses Artikels und nach Artikel IV durchgeführten Forschung.

(4) In der Erkenntnis, daß die ständige Sammlung und Auswertung biologischer Daten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Walfangmutter Schiffen und Landstationen für eine vernünftige und konstruktive Regelung der Walfangtätigkeiten unerlässlich sind, werden die Vertragsregierungen alle praktisch durchführbaren Maßnahmen treffen, um solche Daten zu erhalten.

Artikel IX

(1) Jede Vertragsregierung trifft geeignete Maßnahmen, um die Anwendung dieses Übereinkommens und die Bestrafung bei Verstößen gegen seine Bestimmungen bei Operationen zu gewährleisten, die von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen oder Fahrzeugen durchgeführt werden.

(2) Für Wale, deren Fang nach dem Übereinkommen verboten ist, wird den Schützen und Mannschaften von Walfängern keine nach dem Ergebnis ihrer Arbeit berechnete Prämie oder sonstige Vergütung gezahlt.

(3) Die Strafverfolgung bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen das Übereinkommen wird von der Regierung eingeleitet, in deren Zuständigkeit die Straftat fällt.

4. Each Contracting Government shall transmit to the Commission full details of each infraction of the provisions of this Convention by persons or vessels under the jurisdiction of that Government as reported by its inspectors. This information shall include a statement of measures taken for dealing with the infraction and of penalties imposed.

Article X

1. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Government of the United States of America.

2. Any Government which has not signed this Convention may adhere thereto after it enters into force by a notification in writing to the Government of the United States of America.

3. The Government of the United States of America shall inform all other signatory Governments and all adhering Governments of all ratifications deposited and adherences received.

4. This Convention shall, when instruments of ratification have been deposited by at least six signatory Governments, which shall include the Governments of the Netherlands, Norway, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America, enter into force with respect to those Governments and shall enter into force with respect to each Government which subsequently ratifies or adheres on the date of the deposit of its instrument of ratification or the receipt of its notification of adherence.

5. The provisions of the Schedule shall not apply prior to 1st July, 1948. Amendments to the Schedule adopted pursuant to Article V shall not apply prior to 1st July, 1949.

Article XI

Any Contracting Government may withdraw from this Convention on 30th June, of any year by giving notice on or before 1st January, of the same year to the depository Government, which upon receipt of such a notice shall at once communicate it to the other Contracting Governments. Any other Contracting Government may, in like manner, within one month of the receipt of a copy of such a notice from the depository Government give notice of withdrawal, so that the Convention shall cease to be in force on 30th June, of the same year with respect to the Government giving such notice of withdrawal.

This Convention shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention.

Done in Washington this second day of December, 1946, in the English language, the original of which shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America. The Government of the United States of America shall transmit certified copies thereof to all the other signatory and adhering Governments.

(4) Jede Vertragsregierung übermittelt der Kommission einen ausführlichen Bericht über jeden von ihren Inspektoren gemeldeten Verstoß gegen das Übereinkommen durch ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder Fahrzeuge. Dieser Bericht hat eine Darstellung der im Zusammenhang mit dem Verstoß ergriffenen Maßnahmen und der verhängten Strafen zu enthalten.

Artikel X

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

(2) Jede Regierung, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, kann ihm nach seinem Inkrafttreten durch eine an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gerichtete schriftliche Notifikation beitreten.

(3) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle anderen Unterzeichnerregierungen und alle beitretenden Regierungen von allen hinterlegten Ratifikationsurkunden und eingegangenen Beitrittsnotifikationen.

(4) Sobald die Ratifikationsurkunden von mindestens sechs Unterzeichnerregierungen, zu denen die Regierungen der Niederlande, Norwegens, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika gehören müssen, hinterlegt sind, tritt das Übereinkommen für diese Regierungen in Kraft; für jede Regierung, die es später ratifiziert oder ihm später beitrifft, tritt es am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde oder des Eingangs ihrer Beitrittsnotifikation in Kraft.

(5) Die Bestimmungen der Anlage finden vor dem 1. Juli 1948 keine Anwendung. Nach Artikel V angenommene Änderungen der Anlage finden vor dem 1. Juli 1949 keine Anwendung.

Artikel XI

Jede Vertragsregierung kann am 30. Juni jeden Jahres von diesem Übereinkommen zurücktreten, indem sie am oder vor dem 1. Januar desselben Jahres der Verwahrregierung ihren Rücktritt anzeigt; diese teilt nach Eingang der Anzeige die Kündigung sofort den anderen Vertragsregierungen mit. Jede andere Vertragsregierung kann in gleicher Weise innerhalb eines Monats nach Eingang einer derartigen Anzeige von der Verwahrregierung ihren Rücktritt anzeigen, so daß das Übereinkommen am 30. Juni desselben Jahres für die Regierung, die ihren Rücktritt anzeigt, außer Kraft tritt.

Dieses Übereinkommen trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; danach liegt es für die Dauer von vierzehn Tagen zur Unterzeichnung auf.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Washington am 2. Dezember 1946 in englischer Sprache; die Urschrift wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt allen anderen Unterzeichnerregierungen und beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften.

Protokoll
zu dem am 2. Dezember 1946 in Washington unterzeichneten
Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs

Protocol
to the International Convention for the Regulation of Whaling
Signed at Washington under date of December 2, 1946

The Contracting Governments to the International Convention for The Regulation of Whaling signed at Washington under date of 2nd December, 1946 which Convention is hereinafter referred to as the 1946 Whaling Convention, desiring to extend the application of that Convention to helicopters and other aircraft and to include provisions on methods of inspection among those Schedule provisions which may be amended by the Commission, agree as follows:

Article I

Subparagraph 3 of the Article II of the 1946 Whaling Convention shall be amended to read as follows:

„3. 'Whale catcher' means a helicopter, or other aircraft, or a ship, used for the purpose of hunting, taking, killing, towing, holding on to, or scouting for whales.“

Article II

Paragraph 1 of Article V of the 1946 Whaling Convention shall be amended by deleting the word "and" preceding clause (h), substituting a semicolon for the period at the end of the paragraph, and adding the following language: "and (i) methods of inspection".

Article III

1. This Protocol shall be open for signature and ratification or for adherence on behalf of any Contracting Government to the 1946 Whaling Convention.

2. This Protocol shall enter into force on the date upon which instruments of ratification have been deposited with, or written notifications of adherence have been received by, the Government of the United States of America on behalf of all the Contracting Governments to the 1946 Whaling Convention.

3. The Government of the United States of America shall inform all Governments signatory or adhering to the 1946 Whaling Convention of all ratifications deposited and adherences received.

4. This Protocol shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter, following which period it shall be open for adherence.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized, have signed this Protocol.

Done in Washington this nineteenth day of November, 1956, in the English Language, the original of which shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America. The Government of the United States of America shall transmit certified copies thereof to all Governments signatory or adhering to the 1946 Whaling Convention.

Die Vertragsregierungen des am 2. Dezember 1946 in Washington unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs, im folgenden als Walfang-Übereinkommen von 1946 bezeichnet – in dem Wunsch, die Anwendung des Übereinkommens auf Hubschrauber und andere Luftfahrzeuge auszudehnen und in die Bestimmungen der Anlage, die durch die Kommission geändert werden können, Bestimmungen über Inspektionsmethoden einzubeziehen – kommen wie folgt überein:

Artikel I

Artikel II Nummer 3 des Walfang-Übereinkommens von 1946 wird wie folgt geändert:

„3. bezeichnet ‚Walfänger‘ einen Hubschrauber oder ein sonstiges Luftfahrzeug oder ein Schiff, das zum Jagen, Fangen, Erlegen, Schleppen, Festhalten oder Aufspüren von Walen eingesetzt wird.“

Artikel II

Artikel V Absatz 1 des Walfang-Übereinkommens von 1946 wird wie folgt geändert: Vor Buchstabe h wird das Wort „und“ gestrichen, der Punkt am Ende des Absatzes entfällt, und es werden folgende Worte hinzugefügt: „und i) Inspektionsmethoden.“

Artikel III

(1) Dieses Protokoll liegt für jede Vertragsregierung des Walfang-Übereinkommens von 1946 zur Unterzeichnung und Ratifikation oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt mit dem Tag in Kraft, an dem bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für alle Vertragsregierungen des Walfang-Übereinkommens von 1946 Ratifikationsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsnotifikationen eingegangen sind.

(3) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle Unterzeichnerregierungen des Walfang-Übereinkommens von 1946 oder alle ihm beitretenden Regierungen von allen hinterlegten Ratifikationsurkunden und eingegangenen Beitrittsnotifikationen.

(4) Dieses Protokoll trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und liegt danach für die Dauer von vierzehn Tagen zur Unterzeichnung auf; danach liegt es zum Beitritt auf.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Washington am 19. November 1956 in englischer Sprache; die Urschrift wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt allen Unterzeichnerregierungen des Walfang-Übereinkommens von 1946 und allen ihm beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien
über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung
und technologischen Entwicklung**

Vom 21. Mai 1982

In Riad ist am 7. Januar 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 24. März 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Mai 1982

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien
über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung
und technologischen Entwicklung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien
(im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

von dem Wunsch geleitet, die zwischen ihnen bestehenden engen und freundschaftlichen Bande weiter zu stärken,

in dem Wunsch, die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten für friedliche Zwecke und zum beiderseitigen Nutzen auszubauen,

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer solchen Zusammenarbeit für die Lebensqualität und den wirtschaftlichen Wohlstand ihrer beiden Völker erwachsen können –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern durch den Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland

(im folgenden als BMFT bezeichnet) und das Saudische Nationale Zentrum für Wissenschaft und Technologie (im folgenden als SANCST bezeichnet), welchen die Durchführung dieses Abkommens obliegt, die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auf den Gebieten wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung.

Artikel 2

(1) Beide Vertragsparteien bestimmen gemeinsam die Gebiete, auf denen die Zusammenarbeit nach Artikel 1 in erster Linie gefördert werden soll. Sie stimmen darin überein, daß zu Beginn den Gebieten Energieforschung, Wasserentsalzung, Hydrologie, Bewässerungstechnologie, Geologie und Verkehrssysteme Vorrang gegeben werden soll.

(2) Inhalt, Umfang und Durchführung der Zusammenarbeit können Einzelabmachungen vorbehalten bleiben, die zwischen den beiden Vertragsparteien durch BMFT und SANCST oder die von ihnen bezeichneten Stellen getroffen werden. Die Einzelabmachungen bestimmen, soweit erforderlich, im Einzelfall alles Nähere über die Zusammenarbeit.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit kann insbesondere umfassen

- den Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen, einschließlich Forschungs- und Entwicklungsergebnissen,
- den Austausch von Wissenschaftlern und sonstigen in der Forschung tätigen Personen,
- die Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- Ausbildung in Zusammenhang mit gemeinsamen Forschungsaktivitäten,
- Beteiligung am Auf- und Ausbau wissenschaftlicher und technologischer Forschungsorganisationen,
- Erleichterung von Kontakten und Förderung der Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen und technologischen Organisationen einschließlich der betroffenen Industrie-Forschungseinrichtungen.

Artikel 4

(1) Die Kosten der Entsendung von Wissenschaftlern und sonstigen in der Forschung tätigen Personen einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei trägt der Entsendestaat, vorbehaltlich des Abschlusses von Einzelabmachungen.

(2) Die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen einschließlich ihrer Durchführung im Rahmen dieses Abkommens werden in den nach Artikel 2 Absatz 2 zu treffenden Einzelabmachungen geregelt.

Artikel 5

Vertreter der Vertragsparteien treffen zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens und der nach Artikel 2 Absatz 2 getroffenen Einzelabmachungen zu fördern, um sich gegenseitig über den Fortgang der Arbeiten von gemeinsamem Interesse zu unterrichten und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Diese Zusammenkünfte finden je nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission gemäß der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien vom 31. Januar 1977 statt. Zur Erörterung von Einzelfragen können Sachverständige hinzugezogen werden.

Artikel 6

Vorbehaltlich der Zustimmung beider Vertragsparteien können Forschungseinrichtungen dritter Länder zur Mitarbeit an ausgewählten Programmen oder Projekten der Zusammenarbeit eingeladen werden.

Artikel 7

(1) Der Austausch von Informationen auf den unter dieses Abkommen fallenden Gebieten kann zwischen den Vertragsparteien selbst oder zwischen den von ihnen zu bezeichnenden Behörden, Institutionen und Unternehmen stattfinden.

(2) Die Vertragsparteien und die von ihnen bezeichneten Behörden, Institutionen und Unternehmen können die erhaltenen Informationen an öffentliche oder von der öffentlichen Hand getragene Einrichtungen sowie gemeinnützige Institutionen oder sonstige ähnliche Unternehmen weitergeben. Eine solche Weitergabe an andere Behörden, Institutionen, Unternehmen oder an Personen ist dann ausgeschlossen oder be-

schränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichneten Behörden, Institutionen oder Unternehmen dies vor oder bei dem Austausch so bestimmen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung getroffenen Einzelabmachungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Behörden, Institutionen, Unternehmen oder Personen weitergeben, die nach diesem Abkommen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für

- a) Informationen, über welche die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Behörden, Institutionen oder Unternehmen nicht verfügen dürfen, weil diese Informationen von dritter Seite herrühren und die Weitergabe ausgeschlossen ist;
- b) Informationen, die auf Grund von Vereinbarungen mit Dritten nicht mitgeteilt werden dürfen, sowie das Eigentum an gewerblichen Schutzrechten, das auf Grund solcher Vereinbarungen nicht übertragen werden darf;
- c) Informationen, die von einer Vertragspartei als geheimhaltungsbedürftig eingestuft worden sind.

(2) Die Mitteilung von für Handel und Gewerbe wertvollen Informationen erfolgt auf Grund von Einzelabmachungen zwischen den ermächtigten Parteien, in denen die Bedingungen der Weitergabe festgelegt werden.

(3) Dieser Artikel wird im Einklang mit den im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften angewendet.

Artikel 9

Hinsichtlich der Weitergabe von Informationen und der Bereitstellung von Material und Ausrüstungen auf Grund dieses Abkommens oder der zu seiner Durchführung zu treffenden Einzelabmachungen trifft jede Vertragspartei oder von ihr bezeichnete Stelle angemessene Maßnahmen, um die Richtigkeit der weitergegebenen Informationen oder die Eignung des bereitgestellten Materials oder der bereitgestellten Ausrüstungen für eine bestimmte Verwendung zu gewährleisten. Eine Haftung ergibt sich aus einer solchen Weitergabe oder Bereitstellung nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Artikel 10

Beide Vertragsparteien werden nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen des anderen Staates sowie deren Familien zur Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens erleichtern.

Artikel 11

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die nach innerstaatlichem Recht erforderliche Zustimmung für das Inkrafttreten dieses Abkommens erteilt worden ist.

(2) Das Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach um jeweils fünf Jahre, es sei denn, daß

eine Vertragspartei das Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der fünfjährigen Verlängerungszeit kündigt.

(3) Tritt das Abkommen außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen weiter, solange und soweit dies erforderlich ist, um die Durchführung der Einzelabmachungen zu gewährleisten, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens noch nicht beendet ist.

Geschehen zu Riad am 7. Januar 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Vestring
Lambsdorff

Für die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien

Mohammed Abakhail

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie**

Vom 21. Mai 1982

In Bonn ist am 26. Oktober 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 15 Abs. 1

am 15. März 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Mai 1982

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
in Vertretung
Haunschild

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Arabischen Republik Ägypten – im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet –

in Bestätigung ihres Interesses an der friedlichen Nutzung der Kernenergie entsprechend der gemeinsamen deutsch-ägyptischen Erklärung vom 28. Juli 1981 über Zusammenarbeit im Bereich der Kernenergie und insbesondere über Planung, Errichtung und Betrieb von Kernkraftwerken und verwandte Gesundheits- und Sicherheitsaspekte sowie Brennstoffdienstleistungen;

in Erkenntnis der Vorteile, die sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der Arabischen Republik Ägypten aus einer engen Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie erwachsen können;

im Hinblick auf das am 11. April 1979 in Kairo unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung;

eingedenk dessen, daß sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Arabische Republik Ägypten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NV-Vertrag) sind;

im Hinblick darauf, daß die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ist;

in Bestätigung ihrer Bereitschaft, für die Förderung der Ziele der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) nach Kräften einzutreten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit untereinander bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Planung, Errichtung und Betrieb von Kernkraftwerken in Ägypten sowie sonstiger kerntechnischer Anlagen und Forschungseinrichtungen;
- b) Sicherheit von Kernanlagen und Strahlenschutz;
- c) Erforschung und Ausbeutung von Uranvorkommen;
- d) wissenschaftliche und technologische Forschung und Entwicklung;
- e) Ausbildung wissenschaftlichen und technischen Personals;
- f) Nutzung der Kernenergie für andere Zwecke als die Elektrizitätserzeugung, insbesondere ihre Anwendung in Medizin, Biologie und Landwirtschaft.

(2) Die Durchführung der Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens bleibt im Einzelfall besonderen Abkommen oder

sonstigen Vereinbarungen vorbehalten, die zwischen den Vertragsparteien oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen geschlossen werden.

Artikel 2

(1) Die Zusammenarbeit wird gefördert durch

- a) Weitergabe von Material, Ausrüstung und Technologie aus der Bundesrepublik Deutschland an die Arabische Republik Ägypten zur Planung, zur Errichtung und zum Betrieb von Kernkraftwerken mit einer anfänglichen Gesamtkapazität von ungefähr 2 000 Megawatt und Bereitstellung der zur Versorgung dieser Kraftwerke mit Brennstoff notwendigen Urananreicherungsdienste sowie sonstiger etwa vereinbarter Dienste im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kraftwerke;
- b) Austausch von Informationen;
- c) Austausch von wissenschaftlichem und technischem Personal;
- d) Sachverständigentreffen und andere gemeinsame Tätigkeiten;
- e) Übernahme oder Vermittlung von Beratungs- und anderen Leistungen;
- f) Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs-, Entwicklungs- und sonstiger kerntechnischer Vorhaben.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern die Zusammenarbeit unter anderem durch Bereitstellung von Material, Ausrüstung und Technologie entsprechend zwischen ihnen zu treffender Vereinbarung.

(3) Die Aufteilung der Kosten für die Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens wird in den in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten besonderen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen geregelt.

(4) Soweit in besonderen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, werden die Reisekosten von Sachverständigen und anderen Personen, die auf der Grundlage dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, von der entsendenden Vertragspartei getragen. Die im Zusammenhang damit entstehenden Aufenthaltskosten und internen Reisekosten werden von der aufnehmenden Vertragspartei übernommen.

Artikel 3

Um die Durchführung dieses Abkommens zu fördern, vereinbaren die Vertragsparteien die Einsetzung einer gemeinsamen Verbindungsgruppe, die nach Bedarf und in der Regel abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten zusammentritt. Die gemeinsame Verbindungsgruppe überprüft den Fortgang der Arbeiten aufgrund dieses Abkommens und berät über die in dieser Hinsicht gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen. Zur Prüfung von Einzelfragen können außerdem gemeinsame Sachverständigengruppen eingesetzt werden.

Artikel 4

(1) Der Austausch von Informationen findet zwischen den Vertragsparteien selbst oder zwischen den von ihnen bezeichneten Stellen statt.

(2) Die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen dürfen die erhaltenen Informationen an öffentliche Einrichtungen oder an von der öffentlichen Hand getragene gemeinnützige Einrichtungen oder Unternehmen weitergeben. Diese Weitergabe ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichneten Stellen dies vor oder bei dem Austausch bestimmen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung zu schließenden besonderen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Stellen oder Personen weitergeben, die nach diesem Abkommen oder nach besonderen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für

- a) Informationen, die aufgrund von Rechten Dritter oder aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten nicht mitgeteilt werden dürfen;
- b) von den Regierungen unter Geheimschutz gestellte Informationen, es sei denn, die Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei zur Weitergabe solcher Informationen wird erteilt. Die Behandlung derartiger Informationen bleibt einer Sondervereinbarung vorbehalten, in der die Verfahren ihrer Weitergabe geregelt werden.

(2) Informationen von nennenswertem wirtschaftlichem Wert werden nur aufgrund von Sondervereinbarungen mitgeteilt. In Sondervereinbarungen wird auch festgelegt, wem die sich aus der gemeinsamen Forschung und Entwicklung ergebenden Informationen von nennenswertem wirtschaftlichem Wert zustehen.

(3) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, sicherzustellen, daß die beteiligten Stellen einander soweit wie möglich den Grad der Zuverlässigkeit und Anwendbarkeit der ausgetauschten Informationen oder der bereitgestellten Materialien und Ausrüstungen anzeigen. Eine Beteiligung der Vertragsparteien an der Übermittlung begründet für sich keine Haftung der Vertragsparteien.

Artikel 6

In den in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten besonderen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen wird unter anderem die Haftung für Schäden geregelt, die den Vertragsparteien oder Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens entstehen, sofern im Einzelfall für eine solche Regelung ein Bedürfnis besteht.

Artikel 7

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten räumt den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung des Abkommens beauftragten Sachverständigen die gleichen Erleichterungen ein, wie sie in Artikel 7 des am 27. Juni 1973 in Kairo unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Technische Zusammenarbeit vorgesehen sind.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien erklären, daß ihre Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie nicht zur Verbrei-

terung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern beitragen wird.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, daß aufgrund dieses Abkommens weitergegebene Materialien, Ausrüstungen oder Informationen oder spätere Generationen besonderen spaltbaren Materials oder sonstiges Material, das durch Verwendung eines weitergegebenen Gegenstands hergestellt, verarbeitet oder verwendet wird, nicht so verwendet werden dürfen, daß sie zu einem Kernsprengkörper führen.

(3) Das aufgrund dieses Abkommens weitergegebene Kernmaterial und Kernmaterial, das in Verbindung mit derart weitergegebenen Materialien, Ausrüstungen oder Informationen verwendet oder durch deren Verwendung hergestellt wird, unterliegt Sicherungsmaßnahmen, wie sie in einem für die empfangende Vertragspartei in Kraft befindlichen Abkommen mit der IAEO zur Anwendung der Sicherungsmaßnahmen nach Artikel III Absätze 1 und 4 des NV-Vertrages festgelegt sind.

(4) Wenn diese IAEO-Sicherungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können, verpflichten sich die Vertragsparteien, zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein System für Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren, das dem vorgenannten System nach Umfang und Wirkung entspricht. Diese Sicherungsmaßnahmen sind anzuwenden, solange und soweit sich im Hoheitsgebiet der empfangenden Vertragspartei Kernmaterial befindet, hinsichtlich dessen die Verpflichtung nach Absatz 2 besteht.

Artikel 9

(1) Kernmaterial, Ausrüstungen oder Informationen, hinsichtlich derer für die empfangende Vertragspartei die Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 2 besteht, dürfen an ein anderes Land nur weitergegeben werden, wenn das betreffende Land dieselben wie die in den Artikeln 8 und 11 vorgesehenen Verpflichtungen eingeht und hinsichtlich der weitergegebenen Gegenstände ein Abkommen mit der IAEO über Sicherungsmaßnahmen geschlossen hat. Hierüber konsultieren die Vertragsparteien einander.

(2) Solche Weitergabe, sofern es sich um zu mehr als 20 v. H. mit Uran 235 angereichertes Uran, Uran 233 oder Plutonium einschließlich aller späteren Generationen daraus gewonnenen spaltbaren Materials und bestrahlte Kernbrennelemente handelt, sowie die Wiederaufarbeitung von bestrahlten Kernbrennelementen erfolgen nur im Einvernehmen der Vertragsparteien.

Artikel 10

Für den Fall einer Lieferung von Kernmaterial aus der Arabischen Republik Ägypten in die Bundesrepublik Deutschland werden die Vertragsparteien besondere Abkommen oder sonstige Vereinbarungen schließen.

Artikel 11

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen für den wirksamen physischen Schutz des Kernmaterials und der kerntechnischen Anlagen in ihrem Hoheitsgebiet und während des Transports zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien und in andere Länder.

(2) Soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wenden sie auf Kernmaterial und kerntechnische Anlagen, die aufgrund dieses Abkommens weitergegeben werden, sowie auf Kernmaterial, das aufgrund dieses Abkommens hergestellt wird, die in Dokument INFCIRC/225/Rev. 2 der IAEO sowie in Vorschriften oder Empfehlungen der IAEO zur Ergänzung, Änderung oder Ersetzung des genannten Dokuments niedergelegten Grundsätze an. Die Vertragsparteien tauschen ihre Erfahrungen hinsichtlich ihrer Anwendung aus.

Artikel 12

Unbeschadet des Rechtes jeder Vertragspartei, andere Übereinkünfte auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu schließen, ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als berühre es die Verpflichtungen, die sich aus der Beteiligung der beiden Vertragsparteien an anderen vor der Unterzeichnung dieses Abkommens geschlossenen internationalen Übereinkünften zur friedlichen Nutzung der Kernenergie ergeben, einschließlich der sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ergebenden Verpflichtungen.

Artikel 13

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch Konsultationen zwischen beiden Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, daß die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Über die Bildung eines Schiedsgerichts verständigen sich die Vertragsparteien von Fall zu Fall.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander durch Notenwechsel mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von dreißig Jahren und verlängert sich danach um jeweils fünf weitere Jahre, wenn dies nicht durch entsprechende Note einer Vertragspartei jeweils sechs Monate vor Ablauf ausgeschlossen wird. Die Geltungsdauer von besonderen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen bleibt vom Außerkrafttreten dieses Abkommens unberührt. Im Fall des Außerkrafttretens dieses Abkommens gelten seine einschlägigen Bestimmungen für den Zeitraum und in dem Umfang fort, wie dies zur Durchführung der nach diesem Abkommen geschlossenen besonderen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen erforderlich ist.

(3) Die Artikel 8 und 9 bleiben so lange in Kraft, wie sich das entsprechende Kernmaterial im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei befindet.

(4) Die Vertragsparteien können jederzeit eine Änderung des Abkommens vereinbaren. Änderungen treten nach Absatz 1 in Kraft.

Geschehen zu Bonn, am 26. Oktober 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem deutschen und dem arabischen Wortlaut ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Lautenschlager
Dr. von Bülow

Für die Arabische Republik Ägypten
Maher Abaza

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Mai 1982

In Manila ist durch Notenwechsel vom 8. Dezember 1981/24. Februar 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem letzten Absatz

am 24. Februar 1982

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Mai 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Manila, den 8. Dezember 1981

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Abkommen vom 13. Dezember 1978 und vom 29. August 1980 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit sowie die Vereinbarung über Lieferung von Schiffsbagger vom 10. Oktober 1981 folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom 13. Dezember 1978 genannte Darlehensbetrag von 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark), der gemäß Nummer 3 Absatz 1 der Vereinbarung vom 10. Oktober 1981 nicht mehr für das Vorhaben „Schiffsbagger III“ vorgesehen ist, wird für das Vorhaben „Umsiedlung Dasmariñas“ eingesetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Ein noch verfügbarer Restbetrag von 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) aus der Gesamtzusage von 33 000 000,- DM (in Worten: dreiunddreißig Millionen Deutsche Mark) gemäß Artikel 1 des Abkommens vom

29. August 1980 wird ebenfalls für das Vorhaben „Umsiedlung Dasmariñas“ eingesetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen vom 13. Dezember 1978 und 29. August 1980 einschließlich der jeweiligen Berlin-Klausel (jeweils Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik der Philippinen mit den unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Feilner

Seiner Exzellenz
General Carlos P. Romulo
Außenminister der Republik der Philippinen
Manila

Der Minister
für auswärtige Angelegenheiten

Manila, 24. Februar 1982

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom 8. Dezember 1981 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich weiter, im Namen der Regierung der Republik der Philippinen die vorstehenden Vereinbarungen zu bestätigen und zuzustimmen, daß die Note Eurer Exzellenz und diese Note ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, das mit dem Datum dieser Antwort in Kraft tritt.

Ich benutze die Gelegenheit, Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Carlos P. Romulo

Ihrer Exzellenz
Dr. Hildegunde Feilner
Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland
Manila

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1982**

Vom 1. Juni 1982

In Bonn ist am 7. Mai 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 1982 unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 7. Mai 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juni 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1982**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 3. bis 7. Mai 1982 und das Verhandlungsprotokoll vom 7. Mai 1982 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben vorbehaltlich des Vorliegens der erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen Darlehen bis zu insgesamt 360 Millionen DM (in Worten: dreihundertsechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Darlehen nach Artikel 1 werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels verwendet.

(2) Darlehen bis zu 225 Millionen DM (in Worten: zweihundertfünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) werden für folgende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) Zweiter Tagebau mit nachgelagertem Kraftwerk Neyveli II,
- b) Wärmekraftwerk Korba National Thermal Power Corporation (NTPC),
- c) Wärmekraftwerk Ramagundam.

(3) Ein Darlehen bis zu 40 Millionen DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) wird für die Finanzierung von Kapitalanlagegütern bereitgestellt, die dem zivilen Bedarf Indiens dienen und deren Auftragswert im Einzelfalle 3 Millionen DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) nicht übersteigt. In Ausnahmefällen können auch Lieferwerte bis zu einer Höhe von 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) in dieses Verfahren einbezogen werden. Aufträge mit einem Wert von über 1 Million DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Der Abfluß der Mittel wird sich bis zum 31. Juli 1985 erstrecken. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiegegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(4) Darlehen bis zu insgesamt 35 Millionen DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) werden zur Förderung von Investitionsvorhaben mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie indischen Finanzierungsinstitutionen zur Verfügung gestellt.

Hiervon erhalten:

- a) Industrial Credit and Investment Corporation of India Limited (ICICI) bis zu 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) und
- b) Industrial Finance Corporation of India (IFCI) bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark).

(5) Darlehen bis zu 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Finanzierung von Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 1. April 1982 ausgestellt oder die nach diesem Datum erbracht worden sind. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung der Republik Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiegegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(6) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(7) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(8) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bereiterklärt, im Rahmen der bestehenden

innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 70 Millionen DM (in Worten: siebzig Millionen Deutsche Mark) für solche Ausfuhrsgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2, Buchstaben b) und c), genannten Vorhaben abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben dem im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Den Trägern der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Vorhaben steht es offen, sich gegebenenfalls der Finanz- und Garantiemöglichkeiten, die durch die indische Industrieentwicklungsbank zur Verfügung gestellt werden, zu bedienen. Die Regierung der Republik Indien stellt sicher, daß die oben erwähnte Bank jeweils genügend Rupienmittel zur Verfügung hat, um den Bedarf solcher Projekte zu berücksichtigen.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in Indien erhoben werden.

Artikel 5

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirt-

schaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land gegenüber der Regierung der Republik Indien innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 7. Mai 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Lautenschlager

Ehmann

Für die Regierung der Republik Indien

M. R. Sivaraman

Anlage zum Abkommen vom 7. Mai 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 1982

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Abkommens bis zu 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Indiens von Bedeutung sind,
 - f) Einrichtungen und Geräte für wissenschaftliche und technische Forschungsinstitute der zivilen Forschung sowie Krankenhausbedarf,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
-

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 1. Juni 1982

I.

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Argentinien am 17. April 1982
mit dem Vorbehalt nach Artikel 13 Abs. 2 zu Artikel 13 Abs. 1

in Kraft getreten.

II.

Unter Bezugnahme auf den von Burundi anlässlich seines Beitritts eingelegten Vorbehalt zu dem Übereinkommen hat das Vereinigte Königreich am 15. Januar 1982 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgenden Einspruch notifiziert:

(Übersetzung)

„The purpose of this Convention was to secure the world-wide repression of crimes against internationally protected persons, including diplomatic agents, and to deny the perpetrators of such crimes a safe haven. Accordingly the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland regard the reservation entered by the Government of Burundi as incompatible with the object and purpose of the Convention, and are unable to consider Burundi as having validly acceded to the Convention until such time as the reservation is withdrawn.“

„Ziel dieses Übereinkommens war es, die weltweite Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten sicherzustellen und denjenigen, die eine solche Straftat begehen, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern. Demgemäß betrachtet die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland den Vorbehalt der Regierung von Burundi als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und kann den Beitritt Burundis zu dem Übereinkommen so lange nicht als gültig betrachten, bis der Vorbehalt zurückgezogen wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Mai 1981 (BGBl. II S. 325) und vom 14. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 30).

Bonn, den 1. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

Vom 2. Juni 1982

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Sri Lanka am 14. Oktober 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1982 (BGBl. II S. 443).

Bonn, den 2. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zollübereinkommens über das Carnet A. T. A.
für die vorübergehende Einfuhr von Waren**

Vom 3. Juni 1982

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A. T. A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (BGBl. 1965 II S. 948) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Sri Lanka am 14. Oktober 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. August 1981 (BGBl. II S. 649).

Bonn, den 3. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 3. Juni 1982**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1981 zu dem Abkommen vom 5. Juli 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen sowie einiger anderer Steuern (BGBl. 1981 II S. 1164) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tage nach Artikel 30 Abs. 2 des Abkommens

am 4. Juni 1982

in Kraft treten werden.

Bonn, den 3. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften
Vom 3. Juni 1982**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 17. März 1982 über die Inkraftsetzung einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. 1982 II S. 286) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Januar 1982

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag sind die von der 34. Weltgesundheitsversammlung am 20. Mai 1981 beschlossenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1980 (BGBl. II S. 227).

Bonn, den 3. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Juni 1982

In Nouakchott ist am 8. April 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 8. April 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1,0 Million DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 8. April 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Flößer

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
Farba

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Vom 8. Juni 1982**

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für
Ägypten am 14. April 1982
St. Vincent
und die Grenadinen am 9. Februar 1982
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1150).

Bonn, den 8. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte

Vom 9. Juni 1982

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Ägypten am 14. April 1982

St. Vincent
und die Grenadinen am 9. Februar 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1150).

Bonn, den 9. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer